

3003.3-J

**Ausscheidung der Akten über Wertpapierbereinigungssachen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
vom 28. September 1960, Az. 1452 - I - 787/60**

(JMBl. S. 141)

Die unter Nr. 363 und Nr. 473 der Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden (BayBSVJu V S. 10) aufgeführten Akten über Wertpapierbereinigungssachen sind einstweilen nicht auszuschneiden. Der Zeitpunkt ihrer Ausscheidung wird noch festgelegt werden.